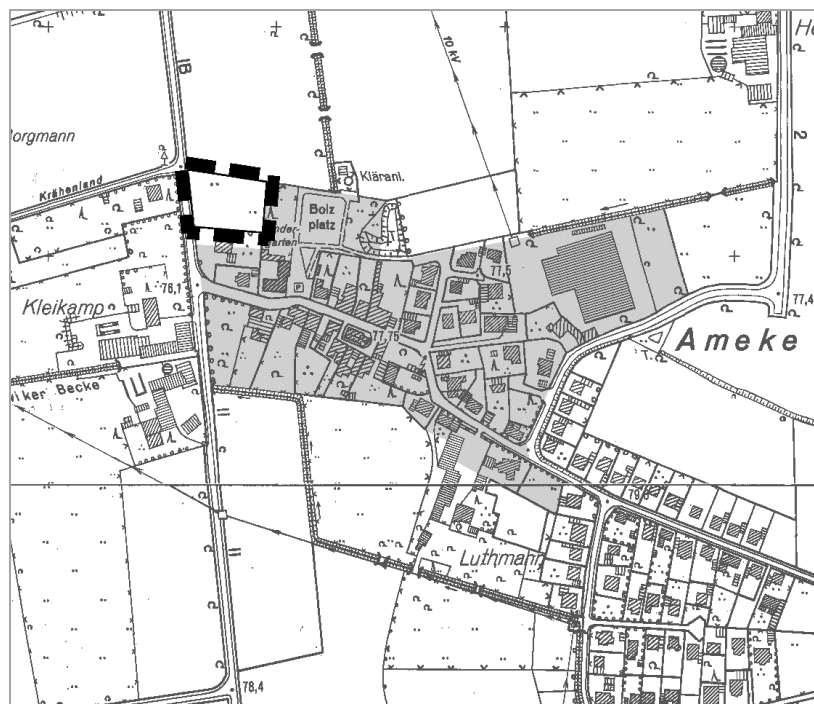


Innenbereichssatzung „Walstedde/Ameke/Mersch“

Ergänzungssatzung gem. § 34(4) S.1 Nr.3 BauGB

**hier: Erweiterung für den Bereich Ameke
nordwestlich des Kindergartens**



Textteil

S A T Z U N G

gemäß § 34(4) Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

6. Erweiterung der Innenbereichssatzung „Walstedde/Ameke/Mersch“ der Stadt Drensteinfurt

Präambel

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner Sitzung am die 6. Erweiterung der Innenbereichssatzung „Walstedde/Ameke/Mersch“ für den Bereich Ameke nordwestlich des Kindergartens gemäß § 34(4) Satz 1 Nr. 3 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Ergänzungssatzung umfasst das Flurstück Nr. 300 der Flur 33, Gemarkung Walstedde. Der Geltungsbereich dieser Ergänzungssatzung wird im Osten vom Geltungsbereich der rechtskräftigen Innenbereichssatzung „Walstedde/Ameke/Mersch“ gemäß § 34(4) BauGB aus dem Jahr 1978, im Norden durch das Flurstück Nr. 236, im Süden durch das Flurstück Nr. 306 sowie im Osten durch die Straße Ameke begrenzt. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der beigelegten Plan-karte 1:1.000, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

Gemäß § 34(5) BauGB gelten die im Bereich dieser Ergänzungssatzung geregelten Festsetzungen nach § 9(1) BauGB. Die Zulässigkeit der Vorhaben richtet sich ansonsten nach § 34 BauGB.

Hinweis: Soweit für ein Gebiet des in § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach Bekanntmachung dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Textliche Festsetzungen

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9(1) Nr. 25a BauGB)

- a) Pflanzstreifen entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs:
Der Pflanzstreifen ist in einer Breite von mindestens 2,0 m anzulegen. Im Pflanzstreifen sind standortgerechte heimische Gehölze (z.B. Weißdorn, Buche, Hainbuche) als einreihige Wildstrauchhecke mit einem mittleren Pflanzabstand von 0,5 m (= Pflanzdichte) und einer mittleren Höhe zwischen 1,5 m bis 2,0 m über der angrenzenden Oberkante der Straße Ameke zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle und abgängiger Bestand sind gleichartig zu ersetzen.

- b) Anpflanzungsfläche für eine Streuobstwiese im Osten des Geltungsbereichs:
Innerhalb der Fläche zur Anpflanzung einer Streuobstwiese sind mindestens 8 standortgerechte heimische Obstbäume als Hochstamm (Regionalsorten, Stammumfang mindestens 0,10 m in 1,0 m Höhe, zweifach verschult) in versetzten Reihen mit einem mittlerem Pflanzabstand von 7-10 m in einer Reihe zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle und abgängiger Bestand sind gleichartig zu ersetzen.

§ 4

Hinweise

Bergbau: Das Satzungsgebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld Donar. Eigentümerin ist die RAG Aktiengesellschaft in Herne. Bisher ist kein Bergbau umgegangen. Konkrete Planungen zur Gewinnung von Steinkohle im Bergwerksfeld Donar liegen gegenwärtig nicht vor.

Altlasten und Kampfmittel: Im Satzungsgebiet sind Altablagerungen oder Kampfmittelfunde bisher nicht bekannt. Bei Erdarbeiten ist auf Auffälligkeiten (Gerüche, Verfärbungen, Abfallstoffe etc.) im Bodenkörper zu achten. Falls derartige Auffälligkeiten angetroffen werden, ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Warendorf umgehend zu benachrichtigen. Bei Verdacht auf Kampfmittelvorkommen sind sämtliche Arbeiten sofort einzustellen, der Staatliche Kampfmittelräumdienst ist zu verständigen.

Niederschlagswasser: Zum Schutz vor extremen Niederschlagsereignissen ist das Baugelände so zu profilieren, dass Oberflächenabflüsse nicht in Erd-/Kellergeschosse eindringen können. Oberflächenabflüsse dürfen nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden, sofern dieses in der Entwässerungsplanung nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

Bodendenkmäler: Werden bei Bodeneingriffen Bodenfunde entdeckt (kulturgeschichtliche Bodenfunde wie Mauerwerk, Metallfunde, Tonscherben; Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit), ist dieses der Unteren Denkmalbehörde und dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 DSchG).

Ökologische Belange: Die Berücksichtigung ökologischer Belange wird nachdrücklich empfohlen: Wasser- und Energieeinsparung, Nutzung umweltverträglicher Energietechniken, Verwendung umweltverträglicher Baustoffe etc.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10(3) BauGB in Kraft.

Drensteinfurt, den

.....
Bürgermeister